
**Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge
(Abgeltungsverordnung) ^{1 2}**

(Vom 9. Dezember 1992)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*³

gestützt auf § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (Biotopschutzgesetz)⁴ und die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV)⁵,

beschliesst:

I. Abgeltungen

§ 1 ⁶ Festsetzung der Höhe

¹ Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach dem Ausmass der Ertragseinbusse, wobei die Beiträge nach der Landwirtschaftsgesetzgebung zu berücksichtigen sind. Diese wird vom zuständigen Departement unter Beizug von Fachleuten gemäss den im Anhang aufgeführten Richtpreisen berechnet.

² Das zuständige Departement entscheidet endgültig über die Höhe der Abgeltung.

³ Kommt keine Einigung zustande, bleibt das Verfahren nach den Vorschriften des Enteignungsrechts vorbehalten.

II. Bewirtschaftungsbeiträge

§ 2 ⁷ Beitragsvoraussetzungen

¹ Die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen setzt voraus, dass die Nutzung und Pflege nach den für das betreffende Grundstück geltenden Schutzvorschriften erfolgen.

² Ergänzend zu den Mindestanforderungen nach der Direktzahlungsverordnung (DZV)⁸ sind Zusatzleistungen nach § 4 zu erbringen.

³ Das Schnittgut ist entweder nach dem Schnitt abzuführen oder als Tristen zu lagern.

⁴ Für Flächen, die nicht bewirtschaftet werden müssen, werden keine Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

§ 3 ⁹ Beitragssystem

¹ Die Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge werden zusätzlich zu den Biodiversitätsbeiträgen nach DZV ausgerichtet.

² Bei angeordnetem, periodischem Schnittverzicht wird die Ertragseinbusse im Verzichtsyear abgegolten und für die zusätzliche Erschwernis im Folgejahr ein erhöhter Bewirtschaftungsbeitrag ausgerichtet. Der Auszahlungsmodus wird in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.

§ 4 ¹⁰ Beitragsberechnung für Streue- und Trockenstandorte

¹ Der Bewirtschaftungsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und Bonusbeiträgen für zusätzlich erbrachte Leistungen zusammen. Gestützt auf die Nutzungsart, die Bewirtschaftungerschwernisse, die vereinbarten naturschützerischen Zusatzleistungen und die Zonen nach Landwirtschaftsrecht berechnet er sich wie folgt (Fr./Are/Jahr):

1. Grundbeiträge

	Ackerbauzone; Übergangszonen	Hügel- zone	Bergzone 1 und 2	Bergzone 3 und 4	Sommerungs- gebiet
a) Mähnutzung (ohne Weide)	-.--	-.--	-.--	-.--	10.--
b) Weidenutzung	-.--	-.--	-.--	-.--	3.50
c) Zuschlag Extensivwiese	15.--	12.--	7.--	5.50	-.--
d) Zuschlag Streufläche	20.--	17.--	12.--	9.50	-.--
e) Zuschlag Extensivweide	4.50	4.50	4.50	4.50	-.--

2. Bonusbeiträge für naturschützerische Zusatzleistungen

a) Mahd mit Balkenmäher					1.--
b) Mahd mit Sense					3.--
c) Alternierendes Stehenlassen auf 10–20% der Fläche oder gestaffelter Schnitt gemäss Vertrag					1.--
d) Zusätzliche Mahd gemäss Vertrag (Problempflanzenbekämpfung)					5.--
e) Pflegeschnitt auf beweideten Flächen, mit selektivem Stehenlassen von Einzelsträuchern und Einzelbäumen gemäss Vertrag					3.--
f) Spätere Schnittzeitpunkte als gemäss DZV:					
			mindestens 2 Wochen		1.--
			mindestens 4 Wochen		4.--
g) Erstellung und Unterhalt von Abzäunungen				Richtpreise im Anhang	

3. Bonusbeiträge für Bewirtschaftungerschwernisse

a) Naturräumliche Erschwernisse (Einzelsträucher, Bäume, Steine/Felsbrocken, Nässe, erschwerende Kleintopografie):	leichte	-.50
	mittlere	1.--
	grosse	2.--
	sehr grosse	5.--
b) Maschinelle Erschliessung (Zufahrt mit Transporter):		
	eingeschränkt	1.--
	teilweise nicht möglich	2.--
	nicht möglich	5.--

² Die Zuschläge gemäss Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c, d und e werden für Flächen ausbezahlt, bei denen kein Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge nach DZV besteht.

³ Als Voraussetzung für den Bewirtschaftungsbeitrag muss mindestens eine der folgenden naturschützerischen Zusatzleistungen vereinbart werden (ohne Anrechnung als Bonusbeitrag):

- meldepflichtiger, schutzzielgemässer Grabenunterhalt bei Feuchtstandorten;
- ganzjähriges Weideverbot auf Trockenstandorten;
- Mahd mit Balkenmäher oder mit Sense;

- d) alternierendes Stehenlassen auf 10-20% der Fläche;
 e) gestaffelter Schnitt gemäss Vertrag oder späterer Schnitt als gemäss DZV.

§ 5 ¹¹ Pflegebeiträge

¹ Für typische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft können, sofern sie nicht innerhalb einer Fläche liegen, für welche bereits Beiträge gemäss § 4 ausgerichtet werden, wie folgt jährliche Pflegebeiträge ausgerichtet werden:

- | | |
|---|---------------|
| a) Hecken, Feld- und Ufergehölze mit extensiv genutztem Krautsaum (3 m breit) | Fr. 50.--/Are |
| b) Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne Krautsaum | Fr. 20.--/Are |
| c) gepflegte Trockensteinmauern mit extensiv genutztem Krautsaum (3 m breit) | Fr. 50.--/Are |
| d) gepflegte Trockensteinmauern ohne Krautsaum | Fr. 40.--/Are |

² Für Bäume können wie folgt jährliche Pflegebeiträge ausgerichtet werden:

- | | |
|--|----------------|
| a) Obstgärten mit Qualität nach ÖQV sowie Verzicht auf die Verwendung von Insektiziden | Fr. 60.--/Baum |
| b) übrige Obstgärten und einzeln stehende Hochstamm-Feldobstbäume | Fr. 20.--/Baum |
| c) landschaftsprägende Einzelbäume | Fr. 20.--/Baum |

³ Als Voraussetzung für den Pflegebeitrag müssen die Mindestanforderungen nach DZV und die vereinbarten naturschützerischen Zusatzleistungen eingehalten werden.

§ 6 ¹² Verzeichnis

Das zuständige Departement erstellt für die einzelnen Gebiete ein nach Gemeinden und Parzellen geordnetes Verzeichnis, aus welchem folgende Informationen hervorgehen:

- die Zonenzuteilung,
- die Parzellengrösse,
- die Bewirtschafterin respektive der Bewirtschafter,
- die Grundeigentümerin respektive der Grundeigentümer,
- die Bewirtschaftungerschwernisse,
- die naturschützerischen Zusatzleistungen,
- die Beitragshöhe.

III. Auszahlung, Verfahren

§ 7 ¹³ Verwaltungsrechtliche Verträge

Die Höhe und Berechnung der Bewirtschaftungsbeiträge sind Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter einerseits sowie dem zuständigen Departement andererseits.

§ 8¹⁴ Auszahlung

¹ Die Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge werden jährlich Ende Dezember ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Beitragsberechtigten.

² Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit den Beiträgen nach DZV. Sie erfolgt auf Anweisung des zuständigen Departements.

§ 9 Kumulative Auszahlung

Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, kumulativ ausgerichtet.

§ 10 Rückzahlung

Zu Unrecht bezogene Abgeltungen und Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 11¹⁵ Kommunale Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Die Regelungen dieser Verordnung gelten nach § 19 des Biotopschutzgesetzes auch für Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinden.

² Die kantonale Fachstelle für den Naturschutz kann auf Antrag der Gemeinde die jährlichen Auszahlungen durchführen. Sie veranlasst gestützt auf die Vereinbarungen der Gemeinde die Auszahlungen an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, rechnet die Bundessubventionen ab und stellt der Gemeinde die Nettobeiträge gesamthaft in Rechnung.

³ Für die Administration der kommunalen Beitragszahlungen durch die Fachstelle Naturschutz gemäss § 11 Abs. 2 wird den Gemeinden ein Administrationszuschlag von 5% der an die Bewirtschaftenden geleisteten Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge in Rechnung gestellt.

§ 11a¹⁶ Bundesbeiträge an Gemeinden und Dritte

¹ Gemeinden sowie Organisationen und Privatpersonen haben ihre Gesuche für Bundesbeiträge an die kantonale Fachstelle Naturschutz zu richten.

² Die jährlich wiederkehrenden Bundesbeiträge an die Pflege und Bewirtschaftung der kommunalen Schutzobjekte werden in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton festgelegt. Sie werden nach Massgabe der beitragspflichtigen Vertragsflächen anteilmässig an die Gemeinden weitergeleitet.

³ Die Bundesbeiträge für ausserordentliche, durch Gemeinden oder Dritte ausgeführte Schutz- und Pflegemassnahmen nach § 17 des Biotopschutzgesetzes werden in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton festgelegt. Sie werden vollumfänglich an die betreffende Gemeinde oder an die betreffende Organisation oder Privatperson weitergeleitet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12¹⁷ Erstmalige Anwendung

Die neuen Ansätze nach §§ 4 f. gelten erstmals ab dem Bewirtschaftungsjahr 2014.

§ 13¹⁸ Verfahren

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁹ Anwendung.

§ 14²⁰ Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung wird das Umweltschutzdepartement als zuständig erklärt.

§ 15 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.²¹

³ Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten vom 2. Juli 1985²² aufgehoben.

Anhang²³

1. Richtpreise für die Berechnung von Abgeltungen für Ertragsausfälle

Einkommensausfälle bei der Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen in Schutzzonen:

Zone	Bisherige Nutzung	Künftige Nutzung	Ertragseinbusse Fr./Are/Jahr
Talgebiet	Ackerbau	Wiesen extensiv	28.--
		Streulflächen	36.--
Hügelzone	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	24.--
		Streulflächen	32.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	10.--
		Streulflächen	18.--
	Wiesen extensiv	Streulflächen	7.--
		Nutzungsverzicht	4.--
Bergzonen 1 und 2	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	25.--
		Streulflächen	36.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	12.--
		Streulflächen	23.--
	Wiesen extensiv	Streulflächen	10.--
		Nutzungsverzicht	3.--

721.111

Bergzonen 3 und 4	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	21.--
		Streuflächen	30.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	9.--
		Streuflächen	18.--
Sömmerungs- gebiet	Wiesen extensiv	Streuflächen	8.--
	Streuflächen	Nutzungsverzicht	2.--
	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	17.--
		Streuflächen	24.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	7.--
		Streuflächen	14.--
	Wiesen extensiv	Streuflächen	3.--
	Streuflächen	Nutzungsverzicht	2.--

II. Richtpreise für die Entschädigung naturschützerisch bedingter Abzäunungen

Art der Abzäunung	Neuerstellung	Versetzen best. Zäune	Zaununterhalt
	Fr./m'	Fr./m'	Fr./m'/Jahr
Zweireihiger Drahtzaun mit Holzpfosten	8.--	4.--	1.50
Einreihiger Drahtzaun mit Holzpfosten	6.--	3.--	1.50
Einreihiger Elektrodrahtzaun mit Holzpfosten	5.--	2.50	1.50
Einreihiger Elektrodrahtzaun mit Kunststoffpfosten	2.50	1.--	1.--
Zweireihiger Lattenzaun mit Holzpfosten und Brettern	10.--	7.--	2.--

¹ GS 18-294 mit Änderungen vom 22. Februar 2000 (GS 19-557), vom 4. Juni 2002 (GS 20-226), vom 11. Dezember 2007 (Umsetzung NFA, GS 21-159d), vom 17. Juni 2008 (GS 22-22ae), vom 30. Juni 2009 (GS 22-70), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 13. Mai 2014 (GS 24-6).

² Erlassitel in der Fassung vom 13. Mai 2014.

³ Ingress in der Fassung vom 13. Mai 2014.

⁴ SRSZ 721.110.

⁵ SR 910.13.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 30. Juni 2009.

⁷ Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 30. Juni 2009. Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

⁸ Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13.

⁹ Überschrift in der Fassung vom und Abs. 2 aufgehoben am 30. Juni 2009, bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2; Abs. 1 in der Fassung vom 13. Mai 2014.

¹⁰ Fassung vom 13. Mai 2014.

¹¹ Fassung vom 30. Juni 2009.

¹² Fassung vom 30. Juni 2009.

¹³ Fassung vom 30. Juni 2009.

¹⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 30. Juni 2009; Abs. 2 in der Fassung vom 13. Mai 2014.

¹⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 30. Juni 2009; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 13. Mai 2014.

¹⁶ Neu eingefügt am 11. Dezember 2007; Abs. 3 in der Fassung vom 13. Mai 2014.

¹⁷ Fassung vom 13. Mai 2014; Abs. 2 aufgehoben am 30. Juni 2009.

¹⁸ Fassung vom 13. Mai 2014.

¹⁹ SRSZ 234.110.

²⁰ Fassung vom 17. Juni 2008.

²¹ In Kraft getreten am 18. Dezember 1992; Änderungen vom 22. Februar 2000 am 3. März 2000 (Abl 2000 303), vom 4. Juni 2002 am 1. Januar 2002 (Abl 2002 956), vom 11. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2402), vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339), vom 30. Juni 2009 am 1. Juli 2009 (Abl 2009 1471), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 13. Mai 2014 am 1. Juni 2014 (Abl 2014 1193) in Kraft getreten.

²² GS 17-550.

²³ Neu eingefügt am 30. Juni 2009.